

Pr. 188/92

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4454 vom 05.01.1995
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1995

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Verlag Kiepenheuer & Witsch
Rondorfer Str. 5
50968 Köln

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in
ihrer 424. Sitzung vom 05. Januar 1995
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertr. Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppe:
Kunst

Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien
Jugendhilfe
Träger der öffentlichen
Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax 0228/379014

Länderbeisitzer:
Sachsen-Anhalt
Hessen
Niedersachsen

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Das Buch "American Psycho",
Verlag Kiepenheuer & Witsch,
wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Der Roman "American Psycho", Autor: Bret Easton Ellis, wird vom Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln, herausgegeben. Das Buch hat einen Umfang von 549 Seiten. Das Werk über den in der Ich-Form erzählenden Protagonisten Patrick Bateman ist nach seinem Erscheinen in der Tagespresse und in Nachrichtenmagazinen besprochen worden.

beantragen die Indizierung des
Romans, da sein Inhalt jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GJS
sei.

begründet seinen Antrag damit, daß "American Psycho" in allen Einzelheiten exzessive und extremste Gewalttätigkeiten schildere. Menschliches Leben werde als völlig sinn- und wertlos dargestellt. Menschen werden wahllos gequält und umgebracht. Insbesondere Frauen werden brutal zu Tode gefoltert. Gewalt werde in den Schilderungen häufig mit sexuellen Handlungen in Verbindung gebracht. Daraus ergebe sich die Gefahr einer Fehlorientierung von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit der Sexualität. Gewalt und in der zumeist erst noch zu entwickelnden Sexualität.

verweisen in
ihren Anträgen auf die Darstellungen sadistischer Gewalt und frauenverachtender Folterungen, die die Erzählung beinhaltet.

führt in seinem Antrag aus, daß sich der erzählende Protagonist in überaus genüßlicher und sadistischer Weise im Ermorden und Zerstückeln von Kinder- und Frauenkörpern ergehe. U.a. quäle er unter Drogeneinfluß auf brutalste Art eine Frau und jage eine hungrige Ratte durch ihren sterbenden Körper. Die Darstellung exzessiver Gewalt werde zum Selbstzweck erhoben.

Die Bundesprüfstelle hat zum Kunstwert des Romans "American Psycho" ein literaturwissenschaftliches Gutachten von Prof. Dr. H. Mainusch, Münster eingeholt. Ein erziehungswissenschaftlich-jugendkundliches Gutachten ist von Prof. Dr. J. Knoll, Institut für Pädagogik an der Ruhruniversität Bochum, erstellt worden. Beide Gutachter empfehlen, "American Psycho" nicht zu indizieren.

Der verfahrensbeteiligte Verlag hat sich zu den Indizierungsanträgen schriftlich geäußert. U.a. führt er aus, daß der Roman in krasser Form die Hohlheit und Eindimensionalität der Konsum- und Warenwelt der achtziger Jahre darstelle und die blinden Stellen der Gewalt in einer Zivilisation zeige, die keine Utopie mehr besitzt. Die drastischen Gewaltszenen hätten niemals ein voyeuristisches oder pornographisches Eigengewicht, sondern erfüllten in der ästhetischen Komposition des Romans jeweils eine präzise Funktion. Innerhalb des deutschsprachigen Raums sei der Roman niemals in einem einschlägigen trivial-pornographischen Kontext rezipiert worden, sondern als genuiner Beitrag der amerikanischen Gegenwartsliteratur besprochen worden. Deshalb seien die Indizierungsanträge zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie den der Gutachten und des verfahrensgegenständlichen Buches verwiesen.

Gründe

Der Roman "American Psycho", Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln, ist antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Es gibt keinen Zweifel daran, daß "American Psycho" als Teil der zeitgenössischen Literatur die Kunstfreiheit genießt und daher dem Schutz des Art. 5 III GG unterfällt. Die von dem verfahrensbeteiligten Verlag dazu abgegebene Erklärung, Ellis habe die Hohlheit und Eindimensionalität der Konsum- und Warenwelt der achtziger Jahre vor Augen führen wollen, erscheint plausibel und wird von diversen Literaturkritiken sowie dem von der Bundesprüfstelle eingeholten Kunstgutachten bestätigt. Auf der anderen Seite sind nicht zu übersehen die Passagen des Romans, in welchen ausgiebig und mit Liebe zum Detail menschenverachtende, vom Protagonisten zynisch kommentierte Ermordungen von Menschen

durchgeführt werden. Bei einer stellenfixierten Herangehensweise an den Roman entsteht von diesem das Bild, das er erklärtermaßen nicht einnehmen will: Ein in weiten Teilen und zum Schluß in gesteigerter Form auf das voyeuristische Interesse des Lesers an besonders blutigen Grausamkeiten spekulierendes Werk. Die besagten Passagen für sich gesehen leisten einer Verrohung im Umgang mit anderen Menschen und einer Abstumpfung gegenüber Gewalt Vorschub. Die Mitleidensfähigkeit wird nicht nur herabgesetzt, sie wird durch die nüchterne Schilderung von Einzelheiten der Folterungs- und Tötungsvorgänge ganz ausgeschaltet. Das ist jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GJS.

Es ist daher in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 05.01.1995 zu entscheiden gewesen, welchem Verfassungsgut, der Kunstfreiheit oder dem Jugendschutz in diesem Fall der Vorrang einzuräumen ist. Insbesondere war darüber zu befinden, ob neben der sonst üblichen Gesamtwürdigung des Werkes der Jugendgefährdung durch Stellenlektüre hier größere Bedeutung zuzumessen ist. In diesem Zusammenhang sind die von der Bundesprüfstelle eingeholten Gutachten, das Kunst-Gutachten von Prof. Mainusch sowie das Gutachten zur Jugendgefährdung von Prof. Knoll einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden.

Mainusch weist in seinem Gutachten darauf hin, daß in dem Roman Elemente, die auf den ersten Blick nichts miteinander zu tun haben, in experimenteller Weise miteinander verbunden werden. Eine völlig monotone Fassade, in der elegante Kleidung, Accessoires, In-Restaurants, Fitness-Studios und der oberflächliche Smalltalk dominieren, stehe der anderen Welt gegenüber, in der Gewalt, Grausamkeits- und Mordexzesse vorherrschend seien. Der Autor scheine besessen zu sein von der Idee, daß diese beiden Welten zusammengehören, daß die eine die andere hervorbringe. In Form einer Gesamtschau arbeitet Mainusch eine plausible Interpretation der Romanaussage heraus und kommt zu dem Ergebnis, daß dem Werk im Gegensatz zu dem Gros der als eindeutig jugendgefährdend eingestuften Schriften kein didaktisch-appellativer Charakter zukäme, so daß bei der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz aus seinem Empfinden heraus der Kunst der Vorrang eingeräumt werden sollte.

Knoll führt unter Hinweis auf den experimentierenden Stil des Buches, der aus seiner Sicht einen Vorrang der Kunstfreiheit vor dem Jugendschutz nahelege aus, daß es unwahrscheinlich sei, daß Jugendliche einen Roman von über 500 Seiten durchlesen, nur um einige "pikante" Stellen aufzuspüren, die sie in ihrem fiktiven Realitätsbezug nicht begreifen und in ihrer Sprachlichkeit ohnedies nicht nachvollziehen würden. Seiner Einschätzung nach würde der Roman allein schon des Umfangs wegen wenig Interesse bei Minderjährigen finden, zumal die inszenierte Ausführlichkeit über die subkulturellen Accessiores als störend empfunden werde. Bei Jugendlichen ermittelte Medienpräferenzen würden dafür sprechen, daß Minderjährige das Buch für einen Preis von 48,-- DM nicht kaufen würden.

Diese notgedrungen verkürzt dargestellten und mehr als Fazit wiedergegebenen Auffassungen der Gutachter spiegeln zweierlei:

Den einhelligen Respekt vor dem Roman als exzentrisches Stück der Gegenwartsliteratur, das noch kein Schriftsteller zuvor in der Art gewagt hat, gleichzeitig aber auch Unbehagen angesichts der Passagen von blutiger Gewalt. Denn Mainusch's Überlegung weitergedacht führt zu der Schlußfolgerung, daß er beim Vorliegen eines - von ihm in dem Werk vermißten - didaktisch-appellativen Charakters der Beschreibungen durchaus jugendgefährdende Wirkungen in Erwägung ziehen würde. Und Knoll müßte erneut Bedenken erheben, wenn das Buch weniger umfangreich oder billiger wäre - zuletzt genannter Umstand ist durch die Taschenbuchausgabe des Romanes bereits eingetreten.

Die Frage, wie im Hinblick auf die jugendgefährdenden Passagen des Buches zu verfahren ist, ist mit Hilfe der Gutachten daher nicht zu klären.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Romans "American Psycho" ist eines ganz sicher festzustellen: Einmütigkeit besteht darüber, daß die endlos scheinende Beschreibung alltäglicher Nichtigkeiten und Oberflächlichkeiten in dem Roman auf längere Sicht für die meisten Leser eine Qual ist. Die Auffassungen darüber, ab welchem Punkt der zunächst originell wirkende weil völlig unübliche Erzählstil Ermüdungserscheinungen aufweist, wird dabei zwar unterschiedlich beurteilt, aber über die Tatsache, daß das Werk seitenweise Langeweile verbreitet, herrscht Konsens. Mainusch und Knoll thematisieren diesen Aspekt in ihren Gutachten ebenso wie auch jede Literatur-Besprechung des Buches in der Presse einen Hinweis darauf gibt. Wer von "American Psycho" jemals gehört hat, spricht nicht von der öden und spröden Darbietung des Yuppie-Alltages, sondern von den "Penner- und Frauenmorden", die sehr anschaulich beschrieben sind.

Die Vermutung, daß es nur ein begrenzter Leserkreis sein wird, der die Geduld hat, das Buch von vorn bis hinten zu lesen, wird den tatsächlichen Gegebenheiten schon sehr nahe kommen. Ebenso die Annahme, daß der langwierige Schreibstil betreffend Bate-man's nebensächliches Leben zur Stellenlektüre geradezu verleitet.

Dem Drang, in erster Linie auf die besagten "Stellen" zu sprechen zu kommen und damit ein tatsächliches oder vermeintliches Bedürfnis des Lesers nach "Sex and Crime" zu befriedigen, kann offenbar keiner so recht widerstehen, titelt doch sogar DIE ZEIT vom 06.12.1991: "Der Henker und sein Dichter"; der SPIEGEL vom 04.11.1991 weiß zudem: "Es passiert nicht viel auf den ersten 100 Seiten des Romans - und schon gar nichts Schockierendes."

Einmal zur Stellenlektüre verführt, liest sich der Roman zum Beispiel wie folgt:

(S. 187 f.):

"Ich strecke die Hand aus, berühre sein Gesicht wieder voll Mitleid und flüstere: >Weißt du, was für ein dreckiger Loser du bist?< Hilflos beginnt er zu nicken, und ich ziehe ein langes, schmales Messer mit gezackter Klinge, und darauf bedacht, ihn nicht zu töten, stoße ich die Klinge etwa einen Zentimeter tief in sein rechtes Auge, lasse den Griff hochschnellen, sofort platzt die Netzhaut auf. Der Penner ist zu überrumpelt, um etwas zu sagen. Im Schock öffnet er nur den Mund und hebt eine dreckige Pfote in einem abgeschnittenen Handschuh langsam vors Ge

sicht. Ich reiße ihm die Hose runter und erkenne im vorbeiziehenden Scheinwerferlicht eines Taxis seine schlaffen schwarzen Schenkel, wundgerieben vom ständigen In-die-Hose-Pissen. Der Gestank nach Scheiße steigt mir schnell ins Gesicht, ich gehe in die Hocke, atme durch den Mund und steche ihm zunächst in den Bauch, ganz vorsichtig, oberhalb des dichten, verfilzten Flekkens Schamhaar. Das ernüchtert ihn etwas, und instinktiv versucht er, sich mit den Händen zu bedecken, und der Hund fängt an zu kläffen, richtig wütend jetzt, aber er greift nicht an, und ich steche weiter nach dem Penner, jetzt zwischen seine Finger, durchsteche seine Handrücken. Sein aufgeplatztes Auge hängt aus der Höhle und rinnt ihm übers Gesicht, er zwinkert noch und läßt das, was noch von seinem Auge da ist, herausquellen wie rotes, geädertes Eigelb. Ich fasse seinen Kopf mit einer Hand und stoße ihn zurück, halte dann mit Daumen und Zeigefinger das andere Auge offen, zücke das Messer und stoße die Spitze in die Augenhöhle, durchsteche erst die schützende Hülle, bis die Höhle voll Blut läuft, dann schlitze ich seitwärts den Augapfel auf, und schließlich beginnt er zu schreien, als ich seine Nase mitten durchschlitze, mich und den Hund leicht mit Blut bespritze; Gizmo zwinkert, um das Blut aus den Augen zu entfernen. Schnell ziehe ich die Klinge durch das Gesicht des Penners, lasse den Muskel über dem Wangenknochen aufplatzen. Noch in der Hocke werfe ich ihm einen Vierteldollar ins Gesicht, das glitschig und verschmiert ist, die beiden Augenhöhlen sind leer und blutverkrustet, die Reste seiner Augen triefen buchstäblich, in dicken, zähflüssigen Fäden von seinen schreienden Lippen. Gelassen flüstere ich: >Hier ist ein Vierteldollar. Kauf dir 'nen Kaugummi, bekloppter Scheißnigger.< ...

(S. 303 f.):

"Die Axt trifft mitten ins Gesicht, bevor er den Satz beenden kann, die dicke Klinge fährt seitwärts in seinen offenen Mund und bringt ihn zum Schweigen. Pauls Augen schauen zu mir auf, drehen sich unwillkürlich nach hinten, dann wieder zu mir, und plötzlich versuchen seine Hände, nach dem Griff der Axt zu schnappen, aber der Schock des Schlags hat ihm alle Kraft genommen. Zuerst kommt kein Blut, auch kein Geräusch außer dem der Zeitungen, die unter Pauls strampelnden Füßen knistern und zerreißen. Kurz nach dem ersten Schlag beginnt langsam Blut aus den Mundwinkeln zu sickern, und als ich die Axt herausziehe - Owen fast am Kopf aus dem Sessel reiße - und ihm wieder ins Gesicht hacke, daß es aufplatzt, während seine Arme im Nichts rudern, schießt Blut in zwei bräunlichen Fontänen heraus und befleckt meinen Regenmantel. Das wird begleitet von einem gräßlichen kurzen Zischen, das aus den Wunden in Pauls Schädel kommt, dort, wo Fleisch und Knochen nicht länger zusammenhalten, und darauf folgt ein obszönes Furzen, hervorgerufen von Teilen des Gehirns, das durch den plötzlichen Unterdruck aus den Wunden im Gesicht quillt, rosa und feucht schimmernd. Im Todeskampf fällt er zu Boden, sein Gesicht grau und blutig, außer einem Auge, das unkontrolliert blinzelt; sein Mund ein verzerrter rosaroter Mischmasch aus Zähnen, Fleisch und Kieferknochen, die Zunge hängt aus einem offenen Riß an der Backe, nur noch gehalten von etwas, das wie ein dicker roter Faden aussieht. Nur einmal schreie ich ihn

an: >Scheißdämlicher Hund. Scheißarschloch.< Ich stehe wartend da, auf den Riß über dem Onica starrend, der Hausmeister war immer noch nicht da. Es dauert fünf Minuten, bis Paul endgültig tot ist. Weitere dreißig, ehe er aufhört zu bluten."

(S. 413):

"Das erste Kind geht zur Mülltonne in einem schlecht beleuchteten Winkel des Raums, hinter der ich jetzt kauere. Es steht auf Zehenspitzen und wirft das Papier sorgfältig in den Müll. Ich flüstere etwas. Das Kind sieht mich und steht da, fern der Menge, etwas ängstlich und doch stumm fasziniert. Ich starre zurück.

>Möchtest du ... ein Plätzchen?< frage ich und greife in meine Tasche.

Der Junge nickt, bewegt seinen kleinen Kopf hoch, dann wieder runter, ganz langsam, doch ehe er antworten kann, steigert sich meine plötzliche Sorglosigkeit zu unbändiger Raserei, und ich ziehe mein Messer aus der Tasche und stoße es ihm blitzschnell in den Nacken.

Verblüfft stolpert er rückwärts in die Mülltonne, gurgelnd wie ein Baby, kann nicht laut schreien oder weinen, weil das Blut aus der Wunde in seinem Hals zu schießen beginnt. Obwohl ich gerne zusehen würde, wie dieses Kind stirbt, schiebe ich es hinter die Mülltonne, mische mich dann unauffällig unter die anderen, berühre die Schulter eines hübschen Mädchens und zeige lächelnd auf einen Pinguin, der sich anschickt zu springen."

(S. 452 ff.):

"Ich versuche die Schlagbohrmaschine an ihr, treibe ihr den Bohrer in den Mund, doch sie hat noch die Kraft, die Geistesgegenwart, die Zähne zusammenzubeißen, preßt sie fest aufeinander, und obwohl der Bohrer wie Butter durch die Zähne geht, verliere ich das Interesse und halte deshalb ihren Kopf hoch, während ihr Blut aus dem Mund sickert, und lasse sie den Rest der Kassette sehen, und als sie dem Mädchen auf dem Bildschirm zusieht, das aus allen erdenklichen Körperöffnungen blutet, hoffe ich, daß ihr klar wird, wie unausweichlich das mit ihr geschehen mußte. Daß sie hier geendet wäre, auf dem Boden meiner Wohnung liegend, Hände an Pfosten genagelt, Käse und Glasscherben tief in die Fotze geschoben, ihr Schädel gespalten und dunkel blutend, ganz gleich, welche Entscheidung sie auch getroffen hätte; daß, wäre sie ins Nell's, Indochine, Mars oder Au Bar anstatt ins M.K. gegangen, all das trotzdem geschehen wäre, auch wenn sie einfach nicht zu mir ins Taxi zur Upper West Side gestiegen wäre. Daß ich sie gefunden hätte. Das ist der Lauf der Welt. Ich beschließe, mir heute die Kamera zu sparen.

Ich versuche, ihr eines der Rohre aus dem Habitrail-System in die Vagina zu schieben, und stülpe ihre Schamlippen über ein Ende des Rohrs, und obwohl ich es gründlich mit Olivenöl geschmiert habe, paßt es nicht richtig. Währenddessen spielt die Jukebox Frankie Valli, der "The Worst That Could Happen" singt, und ich bewege unbarmherzig die Lippen zum Text, während ich der kleinen Sau das Rohr in die Fotze schiebe. Schließlich muß ich mir damit behelfen, daß ich Säure um die Muschi gieße, damit das Fleisch dem eingeölkten Rohrende nachgibt, und schon gleitet es mühelos hinein. >Ich hoffe, es tut dir weh<, sage ich." ...

"Die Ratte braucht keinen weiteren Ansporn, der verbogene Kleiderbügel, den ich mir zurechtgelegt hatte, bleibt unbenutzt

neben mir liegen, und während das Mädchen bei vollem Bewußtsein ist, schnuppert das Vieh mit neuerwachter Energie los, huscht das Rohr hinauf, bis der halbe Körper darin verschwunden ist, und dann nach einer Minute - der Körper der Ratte zittert, während sie frißt - verschwindet sie ganz, bis auf den Schwanz, und ich reiße das Abflußrohr aus dem Mädchen, und der Nager sitzt fest. Bald ist auch der Schwanz verschwunden. Die Geräusche des Mädchens sind größtenteils unverständlich.

Mir ist jetzt bereits klar, daß das einer der üblichen nutzlosen, sinnlosen Tode sein wird, aber ich bin nun mal den Horror gewöhnt. Es scheint weit weg, selbst jetzt kann es mich nicht kümmern oder ärgern. Ich beklage mich nicht, und um es mir selbst zu beweisen, nehme ich - nach ein oder zwei Minuten, in denen ich beobachte, wie die Ratte unter der Bauchdecke zuckt, mich vergewissere, daß das Mädchen noch bei Bewußtsein ist, den Kopf im Schmerz herumwirft, die Augen vor Unverständnis und Entsetzen geweitet - eine Kettensäge und säge das Mädchen in zwei Teile, eine Sache von Sekunden. Die schnarrenden Zähne gehen so schnell durch Haut und Muskeln und Sehnen und Knochen, daß sie noch lange genug lebt, um mitanzusehen, wie ich ihre Beine von ihrem Körper wegziehe - ihre eigentlichen Schenkel, die Reste ihrer zerfetzten Vagina - und sie bluttriefend ausgestreckt vor mich halte, fast wie Trophäen."

Diese beispielhaft erwähnten Auszüge aus dem Roman lassen sich beliebig durch weitere Zitatstellen ergänzen.

Inwieweit vom Gesamtkonzept des Buches losgelöst diesen Szenen eine abstrakte und künstliche Wirkungsweise nachgesagt werden kann, bleibt fraglich. Das Abstrakte und Künstliche erhält das Buch nur durch die langwierigen Ausschweifungen über ein vollkommen ödes Yuppie-Leben, diese Wirkung kann aber nur erzielt werden, wenn das Buch vollständig gelesen wird.

Als Stellenlektüre wirkt die Beschreibung von Folter und Tod außerordentlich direkt:

Ihre Direktheit beziehen die Szenen daraus, daß sie durchweg in der Gegenwart geschildert sind, die Gefühlskälte des Patrick Bateman irritiert den Leser nicht, im Gegenteil: Er teilt sie sogar, denn Folter- und Mordsequenzen werden in Form der Berichterstattung präsentiert und von einem Berichterstatter erwartet, jeder eine emotionsfreie, nüchterne Schilderung.

Die Einzelheiten blutgierender Gewalt, die dem Leser vermittelt werden, sind zwar manchmal erstaunlich, aber übersteigen nicht jedwede Vorstellungskraft und immerhin will Ellis zu diesem Teil seines Romanes vorab reihenweise Akten von Serienkillern studiert haben, so daß der akribischen Schilderung von Verstümmelung und Mord Realitätsnähe beigemessen werden darf.

Mit ihr wird - durch ihre Ausführlichkeit, in der die Schilderung hier vorliegt - das voyeuristische Interesse des Lesers an besonders grausamer und blutgrünstiger Gewalt an Menschen angesprochen.

Zusammenfassend kann man daher für die vorliegend aufgezählten Punkte, die für die Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz relevant sind sagen: Entscheidend ist die Frage, ob der Roman "American Psycho" aufgrund der Tatsache, daß er als Stellenlektüre jugendgefährdend ist, indiziert werden kann.

Es ist festgestellt worden, daß die Gutachter Mainusch und Knöll in ihrem Votum nicht eindeutig für die Kunstfreiheit streiten können, wenn sie ihre Gedankengänge vollenden. Unter Auswertung verschiedener Gesichtspunkte hat sich erwiesen, daß die wenigsten der Leser den Aufwand betreiben würden, das Gesamtwerk zu lesen, daß es vielmehr eine Reihe von Anhaltspunkten gibt, daß der Erzählstil zur Stellenlektüre verführt. Die Abstimmung in der Sitzung vom 05.01.1995 hat ergeben, daß das 12er-Gremium mehrheitlich den in "American Psycho" vorhandenen Schilderungen von Gewalttätigkeiten gegen Menschen ein so hohes Gefährdungspotential einräumt, daß bei der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz dem Jugendschutz der Vorrang gebührt.

Soweit mit Mainusch die Bedenken erhoben werden, mit einer Indizierung könne das Werk der wissenschaftlichen Diskussion entzogen werden, vermag das 12er-Gremium diese Einschätzung nicht zu teilen. Der Personenkreis, dem durch die Bestimmungen zum Schutze der Jugend der Roman vorenthalten wird, ist regelmäßig nicht der, der zur wissenschaftlichen Diskussion darüber befähigt ist.

Die Annahme eines Falls von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS verbietet sich im Hinblick auf die Schwere der Jugendgefährdung und der Tatsache, daß der Roman mittlerweile als Taschenbuch erschienen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).